

**Gemeinde Grafenhausen, Gemarkung Grafenhausen**

## **BEBAUUNGSPLAN „Rothaus - Hüsli“**

---



### **SCOPINGPAPIER**

**Stand: 31.10.2019**

**Bearbeitung:** M. Sc. Umweltwissenschaften I. Ortmann

**Auftraggeber**

**Gemeinde Grafenhausen**  
Rathausplatz 1  
79865 Grafenhausen

**Auftragnehmer:**

**Kunz GaLaPlan**  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg

*Kunz*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Stand der Planung .....	2
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	2
1.3	Kurzbeschreibung des Plangebiets .....	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben .....	5
<b>2</b>	<b>Abstimmung zum Untersuchungsrahmen (Scoping)</b> .....	<b>8</b>
2.1	Bestandsdaten .....	8
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....	8
2.3	Untersuchungsmethoden .....	8
2.4	Abstimmung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	8
2.4.1	<i>Schutzgebiete</i> .....	8
2.4.2	<i>Artenschutz</i> .....	10
2.4.3	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i> .....	11
2.4.4	<i>Schutzgut Boden</i> .....	14
2.4.5	<i>Schutzgut Grundwasser</i> .....	16
2.4.6	<i>Schutzgut Oberflächengewässer</i> .....	17
2.4.7	<i>Schutzgut Klima / Luft</i> .....	17
2.4.8	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i> .....	18
2.4.9	<i>Schutzgut Mensch/Wohnen</i> .....	18
2.4.10	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i> .....	19
2.4.11	<i>Schutzgut Fläche</i> .....	19
2.4.12	<i>Biologische Vielfalt</i> .....	19
2.4.13	<i>Unfälle und Katastrophen</i> .....	19
2.4.14	<i>Forstrechtliche Belange</i> .....	20
2.5	Tabellarische Zusammenfassung des Untersuchungsrahmens .....	21
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>28</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Stand der Planung

### Anlass

Aufgrund der zunehmenden Besucherzahlen der Badischen Staatsbrauerei Rothaus AG, welche auf das vielfältige Freizeitangebot und die zahlreichen Events der Brauerei (Food Truck Festival, badisches Oktoberfest etc.) zurückzuführen sind, beabsichtigt die Brauerei weiter in den Standort und Firmensitz Grafenhausen zu investieren. Dafür soll das Gelände südlich des Brauereibetriebs entwickelt werden, auf welchem sich unter anderem das Heimatmuseum „Hüsli“, die Tourist-Information der Gemeinde Grafenhausen, eine Parkplatzfläche sowie ein Kunstwerk befinden.

Während die vorhandenen Waldflächen sowie die straßenbegleitenden Grünflächen weitgehend unverändert erhalten und als solche im BPlan festgesetzt und gesichert werden, werden die weiteren Flächen als Sondergebiet ausgewiesen.

Die Bereiche um das Heimatmuseum sowie die Tourist-Information werden als Sondergebiet SO1 ausgewiesen, wobei für diesen Bereich keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind und im Wesentlichen der vorhandene Bestand baurechtlich neu gefasst und gesichert wird.

Als östliche Teilfläche des Sondergebiets SO2 wird der Bereich nördlich des „Hüsli“ ausgewiesen. Für die Fläche wird hierdurch die Nutzung als Veranstaltungsfläche sowie als Parkplatz bei hohem Besucheraufkommen oder auch als Wohnmobilstellplatz ermöglicht.

Als westliche Teilfläche der Sondergebiets SO2 wird der Bereich zwischen der Rothauser Straße, der Tourist-Information und den Waldflächen ausgewiesen. Die vorhandenen Pkw-Stellplätze, die Grünflächen und das Zapfenkunstwerk sind Bestandteil dieses Sondergebiets. Durch die Ausweisung wird eine Erweiterung sowie Entwicklung der vorhandenen Parkplätze ermöglicht. Entlang der Rothauser Straße wird eine gliedernde Grünfläche mit Einzelbaumpflanzungen angeordnet, die zum einen gestalterisch die vorhandene „Ortsdurchfahrt“ betont aber gleichzeitig die freie Durchsicht zur Tourist-Information bzw. zum Hüsli ermöglicht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Rothaus - Hüsli“ soll eine Genehmigungsgrundlage für die geplante Entwicklung im Umfeld der Brauerei geschaffen werden. Um auf die sich wandelnden Bedürfnisse reagieren zu können, soll der Bebauungsplan darüber hinaus bereits einen gewissen Spielraum für weitere Entwicklungen bieten. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4,4 ha.

## 1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

### Vorhaben

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,4 ha.

Im Bereich um das Heimatmuseum Hüsli bis einschließlich der Tourist-Information wird die Fläche als Sondergebiet SO1 zur Sicherung des Bestands ausgewiesen. Die Größe der Gesamtfläche des Bereichs SO1 beträgt ca. 1,35 ha. Die Größe der zulässigen Grundfläche für Gebäude von SO1 beträgt 871 m<sup>2</sup> und wird konkret pro ausgewiesenem Baufenster festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche im Bereich SO1 darf durch Wege-, Hof- und Stellplatzflächen mit deren Zufahrten und durch Dachüberstände bis zu einer Grundfläche von 2.000 m<sup>2</sup> überschritten werden.

Somit werden für diesen Bereich keine weiterführenden Festsetzungen getroffen, die wesentlich über die im rechtskräftigen Bebauungsplan enthaltenen Vorgaben hinausgehen. In SO1 ist somit nicht mit zusätzlichen Flächenversiegelungen oder sonstigen Eingriffen zu rechnen.

Die Bereiche der Sonderfläche SO2 westlich der Tourist-Information (Parkplatzfläche) bis einschließlich des Zapfenkunstwerks sowie der Bereich östlich des Hüsli, welcher als Veranstaltungsfläche sowie Überlaufparkplatz dienen soll, werden mit der Zweckbestimmung „Veranstaltungsfläche/Parkplatz“ festgesetzt.

Die Gesamtfläche von SO2 beträgt ca. 1,6 ha. Die Grundflächenzahl ist in SO2 mit 0,6 festgelegt. Eine Überschreitung der GRZ durch Hof-, Wege- und Stellplätze etc. ist unzulässig. Teilversiegelte bzw. wasserdurchlässige Flächen (Schotterrasen, wassergebundene Bodendecke etc.) können anteilig angerechnet werden.

Über die GRZ von 0,6 ergibt sich für SO2 eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 0,96 ha. Nach Abzug der im Bestand vorhandenen Flächenversiegelung beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 0,59 ha.

Die Erschließung der neuen Veranstaltungsfläche/Parkplatz in SO2 Ost soll über eine zusätzliche Zufahrt von L 170 erfolgen. Die geplanten Verkehrsflächen sind in der oben genannten zusätzlichen Versiegelung bereits enthalten. Die bestehenden Stellplatzflächen bei der Tourist-Information werden nach wie vor über die Rothauser – Straße erschlossen.

Die Waldbereiche mit ca. 1,0 ha bleiben erhalten und werden als Waldflächen festgesetzt. Außerdem erfolgt die Festsetzung von Grünflächen in den Randbereichen des Plangebiets. Die Grünflächen nehmen etwa 0,4 ha ein.

Weitere bauliche Festsetzungen sind den Begründungen des Planungsbüros fsp.stadtplanung zu entnehmen.

Das Plangebiet umfasst folgende Flächenanteile:

Waldfläche	ca.	1,03 ha
Grünfläche	ca.	0,42 ha
Verkehrsfläche	ca.	0,08 ha
Sondergebiet 1 (SO1)	ca.	1,35 ha
Sondergebiet 2 (SO2)	ca.	1,56 ha
<b>Summe/Geltungsbereich</b>	<b>ca.</b>	<b>4,44 ha</b>

Die genaue räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs zur Aufstellung des Bebauungsplans „Rothaus – Hüslı“ ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.



Abbildung 1: Neuer Bebauungsplan „Rothaus – Hüslı“ des Planungsbüros fsp.stadtplanung zur frühzeitigen Beteiligung (Stand: 31.10.2019)

### 1.3 Kurzbeschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Hochschwarzwald“ (155) in der Großlandschaft „Schwarzwald“ (15) innerhalb der Gemeinde Grafenhausen.

Das Plangebiet liegt südlich der Rothausbrauerei, welche sich etwa 2 km nördlich von Grafenhausen befindet. Die Höhenlage liegt bei ca. 980 m ü. NN. Das Plangebiet und die Umgebung sind durch die schwarzwaldtypischen Nadelwälder im Wechsel mit den landwirtschaftlichen Grünlandflächen geprägt. Im Plangebiet selbst befindet sich das denkmalgeschützte „Hüslü“, ein Schwarzwaldhaus aus dem Jahre 1911, welches derzeit ein Heimatmuseum beinhaltet.

Im Norden wird das Plangebiet durch die L 170 und im Westen von der Rothauser Straße begrenzt. Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich bereits ein Parkplatz für Besucher des „Hüslü“ und der Tourist-Information. In der nordwestlichen Ecke des Plangebiets befindet sich außerdem eine große Skulptur in Form zweier Zapfen. Die vorhandenen Waldflächen bleiben erhalten und werden in das Plangebiet integriert.

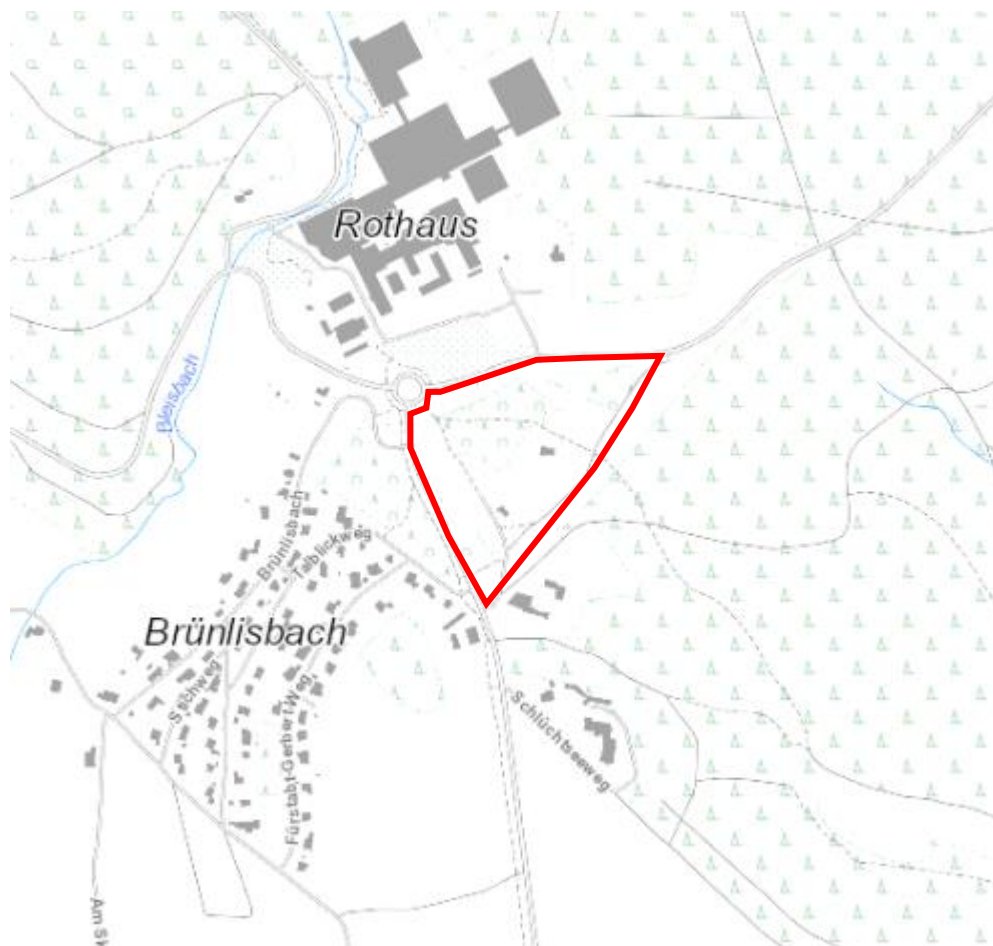


Abbildung 2: Lage (grob) des Plangebiets (rot) (Quelle: LUBW)

## 1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

### Vorbemerkung

Da ein Großteil des Plangebietes bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne überplant ist, ist eigentlich für die Beurteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffe nicht der tatsächliche Bestand im Gelände entscheidend, sondern die baurechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen.

Da der tatsächliche Bestand (Grünflächen/ Bäume/ versiegelte Flächen) mit den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne weitgehend übereinstimmt, kann der tatsächliche Bestand im Gelände zur Beurteilung und zur Abschätzung der Auswirkungen für die unterschiedlichen Schutzgüter herangezogen werden.

Nachfolgend werden die rechtskräftigen Bebauungspläne sowie die darin enthaltenen grünordnerischen Festsetzungen kurz dargestellt.

Die genaue Lage der bestehenden Bebauungspläne im Bereich des Plangebiets kann dem gesonderten Plan (bestehende BPläne) von Kunz GaLaPlan entnommen werden, welcher dem Gutachten beilegt.

### Bebauungsplan „Glasbühl“

Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs liegen die Flächen des bestehenden Bebauungsplans „Glasbühl“ von 1990. Das Plangebiet umfasst den Bereich des Heimatmuseums Hüsli im Nordosten sowie die Tourist-Information und den vorhandenen Parkplatz im Westen. Die Plangebietsfläche ist im Wesentlichen als Sondergebiet ausgewiesen. Einige Bereiche, besonders die Gehölzgruppe hinter der Tourist-Information, sind in den grünordnerischen Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans als Grünflächen festgesetzt (vgl. Abb. 3), der Parkplatzbereich als öffentliche Parkfläche.

Die Bereiche die bereits als Sondergebiet festgesetzt waren, werden so weitgehend in den neuen Bebauungsplan übernommen. Während das Sondergebiet 1 die mit Gebäuden bebaubare Fläche über zwei Baufenster neu fasst und der weiteren baulichen Entwicklung für die durch Gebäude, Wege usw. versiegelbaren Flächen auf max. 2000 m<sup>2</sup> (im Wesentlichen auf die heutige Situation) beschränkt wird, wird im Bereich von Sondergebiet 2 eine GRZ von 0,6 festgesetzt.



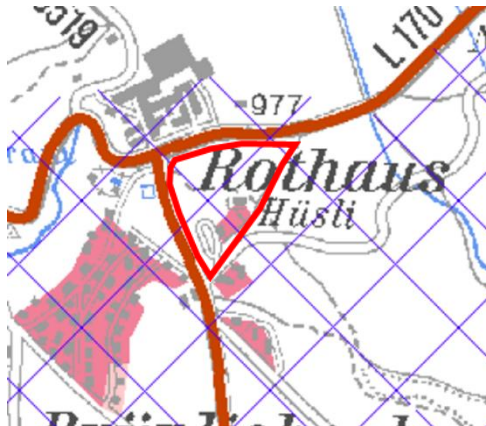
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Glasbühl“ der Gemeinde Grafenhausen



## Fachpläne

Als einschlägige Fachpläne liegen für das Plangebiet der Regionalplan 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee sowie der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans (fsp.stadtplanung vgl. Abb.1) vor und als Vergleichsdaten die alte Fassung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schluchttal.

## Regionalplan



Im Regionalplan des RV Hochrhein-Bodensee ist der Vorhabenbereich als „Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ gekennzeichnet. Die L 170 und die Rothauserstraße sind als „Regionale Infrastruktur – Bestand“ gekennzeichnet und der Kiosk/Tourist-Information sowie das „Hüsli“ als „Regionale Siedlungsstruktur – Bestand“.

Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan 2000 des RV Hochrhein-Bodensee und Lage des Plangebiets (rot)

## Flächennutzungsplan



Im aktuell wirksamen FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schluchttal ist die Fläche des Kiosks/Tourist-Information und die Fläche des „Hüsli“ als Sondergebiet gekennzeichnet. Die umliegenden Flächen (helle Bereiche Abb. 6) sind als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Die Änderung des FNP ist im Parallelverfahren entsprechend anzupassen. Vorgesehen ist die Ausweisung von Sondergebiet, sowie Grün- und Waldflächen (vgl. Abb. 1 fsp.stadtplanung)

Abbildung 6: Auszug aus dem FNP des GVV Oberes Schluchttal und Lage des Plangebiets (rot)



## **2 Abstimmung zum Untersuchungsrahmen (Scoping)**

### **2.1 Bestandsdaten**

#### **Datengrundlagen**

Für die Erhebung der Daten im Rahmen des Scoping wurde auf die verfügbaren digitalen Informationsdienste der LUBW, des Geoportals der Raumordnung sowie des LGRB Web-Servers zurückgegriffen. Die aktuell verfügbaren Daten werden in Tabelle 2 zusammengestellt. Auf die noch fehlenden bzw. zu erbringenden Informationen wird hingewiesen.

Des Weiteren erfolgten Untersuchungen von artenschutz- und naturschutzrechtlich relevanten Vegetations- und Tierartenbeständen im Gelände. Bisher wurden zwei methodische Begehungen zur Erfassung der Reptilien- und eine stationäre Fledermauskartierung mittels Horchbox durchgeführt.

Die bisher erbrachten Nachweise sowie die Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Arten sind in Kap. 2.4.2 aufgeführt.

### **2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

#### **Untersuchungsgebiet**

Bei der Datenerhebung wurde die Fläche des Plangebiets betrachtet. Darüber hinaus wird jedoch, soweit erforderlich, auch der Gesamttraum der Umgebung berücksichtigt (z. B. Landschaftsbild, Klima/Luft).

### **2.3 Untersuchungsmethoden**

#### **Methodik**

In Tabelle 2 erfolgen Aussagen zu den im Umweltbericht vorgesehenen Methoden der Bestandserhebung und -bewertung sowie der Erfassung und Beurteilung der Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

### **2.4 Abstimmung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens**

#### **Untersuchungsrahmen**

Nachfolgend werden für die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet und falls erforderlich auch über das Plangebiet hinaus (z. B. Schutzgüter Grundwasser oder Klima/Luft) die Grundlagen dargestellt. Hierzu erfolgten eigene Kartierungen und Begehungen des Geländes sowie die Auswertung der vorliegenden Datengrundlagen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGBR).

#### **2.4.1 Schutzgebiete**

##### **Naturpark**

Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 6) überlagert.

Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dür rheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

(1) Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln. (2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen. (3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e. V.«, aufgestellt.

Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt. Da keine weiteren Schutzgebiete betroffen sind, ist eine schriftliche Erlaubnis für das Vorhaben im Naturpark bei der Unteren Naturschutzbehörde Waldshut einzuholen.

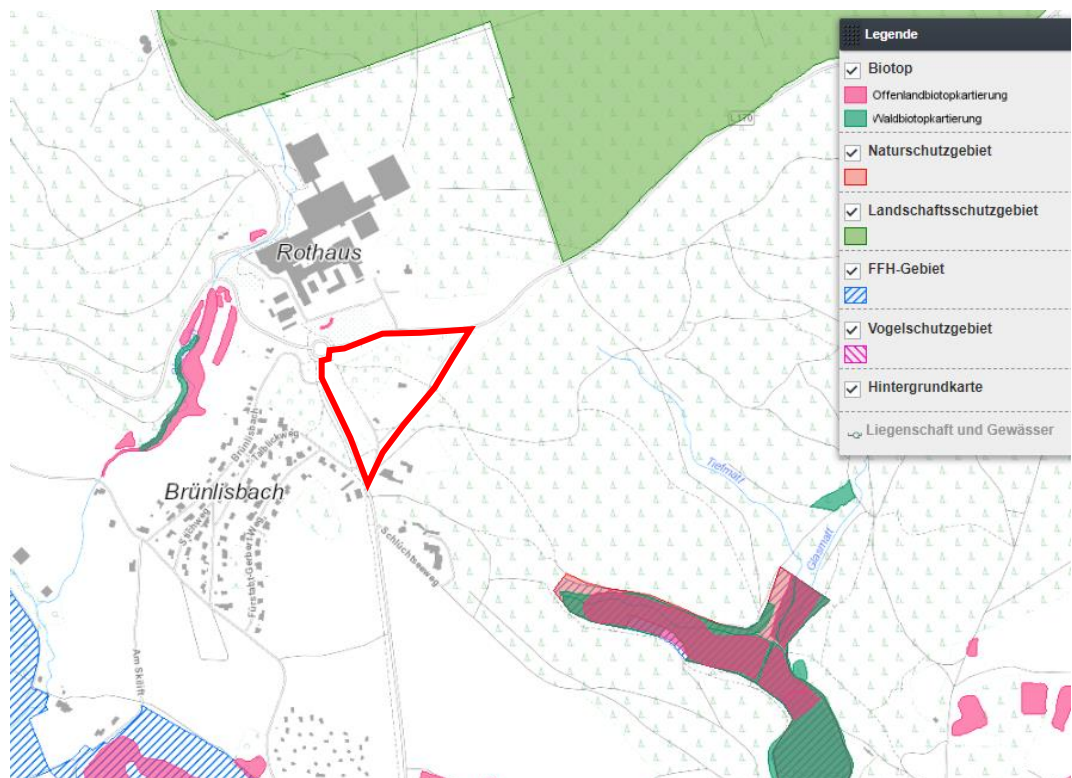


Abbildung 7: Umliegende Schutzgebiete und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in Relation zur Lage des Plangebiets (rot) (Quelle: LUBW)

<b>Naturschutzgebiet</b>	<p>Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen. Das nächstgelegene NSG „Schlüchtsee“ (Schutzgebiets-Nr. 3.032) befindet sich knapp 500 m südöstlich des Vorhabenbereiches. Das NSG „Schlüchtsee“ beinhaltet den gleichnamigen Schlüchtsee, einen seit über 150 Jahren gestauten Weiher sowie das an den See angrenzende Mosaik aus Flachmooren, Binsenweiden und Magerwiesen.</p> <p>Das NSG wird von einigen hundert Metern Wald vom Vorhabenbereich getrennt, somit können Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.</p>
<b>Landschaftsschutzgebiet</b>	<p>Im Plangebiet sind keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Teile des nächstgelegenen LSG „Hochschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 3.37.010) liegen etwa 500 m nördlich des Plangebiets. Beeinträchtigungen der Schutzziele können aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.</p>
<b>Biosphärengebiet</b>	<p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Biosphärengebiets.</p>
<b>Naturdenkmal</b>	<p>Im Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.</p>
<b>Natura 2000</b>	<p>Im Plangebiet befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.</p>
<b>FFH-Gebiet</b>	<p>Teile des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) liegen in knapp 500 m südöstlicher Entfernung zum Plangebiet. Beeinträchtigungen der im Datenauswertebogen genannten Lebensraumtypen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Mögliche Auswirkungen auf die mobilen Einzelarten des FFH-Gebiets werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen überprüft.</p> <p>Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) liegt in ca. 1,5 km westlicher Richtung. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen jedoch ausgeschlossen werden.</p>
<b>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</b>	<p>Innerhalb des Plangebiets liegen keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.</p> <p>Das nächstgelegene Offenlandbiotop „Rothaus, Glasbühl 2, Quelle“ (Biotop-Nr. 182153370161) befindet sich nördlich des Kreisverkehrs bei der Brauerei.</p>

#### 2.4.2 Artenschutz

**Vorbemerkung** Ein gesondertes Gutachten, welches die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Artengruppen genau untersuchen und beschreiben wird, kann erst nach Abschluss der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Jahr 2020 erstellt und nachgereicht werden.

**Reptilien** Im Spätsommer 2019 konnten bereits Kartierungen zur Artengruppe der Reptilien erfolgen. Dabei konnte das Vorkommen von Waldeidechsen innerhalb der Waldbereiche zwischen L 170 und „Hüslı“ nachgewiesen werden. Die Suche nach weiteren Reptilien z.B. Blindschleiche, Schlingnatter durch das Ausbringen von künstlichen Verstecken blieb bisher erfolglos. Für die weiteren Flächen konnten bisher keine Nachweise von Reptilien erbracht werden.

Bei Bautätigkeiten im Bereich des geplanten Festplatzes werden folglich Schutzvorrichtungen wie das Aufstellen von Schutzzäunen entlang des Waldes während den Bauarbeiten erforderlich.

Für die weiteren Flächen ergibt sich derzeit keine Notwendigkeit für entsprechende Maßnahmen, die Ergebnisse der Untersuchungen im Jahr 2020 sind jedoch abzuwarten.

### **Vögel**

Methodisch abgesicherte Untersuchungen zur Artengruppe der Vögel konnten aufgrund der späten Beauftragung im Mai/Juni 2019 bisher nicht erfolgen. Im Rahmen der bisher erfolgten Begehungen konnte keine erhöhte Nutzung des Gebiets durch Vögel festgestellt werden. Besonders die Waldränder und Gehölzbereiche werden von Vögeln genutzt, Eingriffe in diesen Bereichen sind derzeit nicht vorgesehen.

Für seltene, störungsempfindliche Vogelarten sowie für Wiesenbrüter ist das Gebiet ungeeignet. Störwirkungen durch den Tourismusbetrieb an der Tourist-Information, dem Heimatmuseum und entlang der vorhandenen Wanderwege, den Straßenverkehr auf der Landstraße und der Rothauser Straße sowie die regelmäßig auf den Flächen stattfindenden Großevents der Rothausbrauerei sind als entsprechende Vorbelastung einzustufen.

Bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der zeitlichen Reglementierung von Gehölzrodungen sind derzeit durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Avifauna erkennbar. Durch die auf der Grundlage der weiteren Untersuchungen im Jahr 2020 noch festzulegenden Reglementierungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden.

### **Fledermäuse**

Zur Abschätzung der Nutzungsintensität und des vorkommenden Artenspektrums des Bereichs an der geplanten Veranstaltungsfläche/Parkplatz fand im Spätsommer eine stationäre Erfassung der Fledermausfauna mittels einer Horchbox statt. Die Auswertung hat im weiteren Verlauf des Vorhabens zu erfolgen.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Eingriffe im Bereich von Gehölzen mit Quartierpotenzial geplant sind, und das Gebiet bereits regelmäßiger Störung (Verkehrsbelastung, Tourismus, Großevents) unterliegt, sind aktuell keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu erwarten. Durch die auf der Grundlage der weiteren Untersuchungen im Jahr 2020 noch festzulegenden Reglementierungen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG voraussichtlich ausgeschlossen werden.

### **Weitere Artengruppen**

Weitere Artengruppen wie z.B. Amphibien, Insekten, sonstige Säugetiere sind nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht vom Vorhaben betroffen.

Vertiefende Untersuchungen für diese Artengruppen sind nicht vorgesehen. Diese Einschätzung ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde noch entsprechend abzustimmen.

## **2.4.3**

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

#### **Bestand**

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind mit Ausnahme der artenschutzrechtlichen Prüfungen derzeit keine weiteren besonderen oder vertiefenden Untersuchungen notwendig. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte bereits im Sommer durch M. Sc. Umweltwissenschaften I. Ortman.

Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und in den Bestandsplänen entsprechend dokumentiert (s. Karte „Bestand“ im Anhang).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird das Plangebiet in die unterschiedlichen Sonderbaugebietsflächen aufgeteilt.

### **Bereich SO1 (Hüsli und Tourist-Information)**

Das Grundstück des „Hüsli“ wird durch einen Zaun abgegrenzt, die Bereiche innerhalb sind gärtnerisch gestaltet und sind deshalb als Zierrasen sowie Ziergarten zu beschreiben. Um das Hüsli sind diverse Zier- und Rosensträucher gepflanzt. Nur der östlichste Teil ist von Bäumen (Fichten, wenige Laubbäume) bestanden und kann deshalb als Feldgehölz beschrieben werden. Im Norden wird das Grundstück durch einen Fichtenheckenzaun begrenzt.

Im Westen grenzt an das Grundstück des „Hüsli“ ein Waldstück an. Dabei handelt es sich um einen Nadelbaumbestand. Der Waldboden ist mit Moosen und Heidelbeere bewachsen, es sind vermehrt Laubbäume wie Eberesche und Pappel anzutreffen. Totholz ist in Form zahlreicher Baumstümpfe und z.T. in Form von stehendem Totholz vorhanden.

Nordöstlich der Tourist-Information grenzt eine Gehölzgruppe (Feldgehölz) bestehend aus den Baumarten Fichte, Spitz- und Berg-Ahorn.

Südlich des Fußwegs sowie zwischen der Tourist-Info und dem Hüsli sind zudem Fettwiesenbestände zu finden.

### **Bereich SO2 West (Gehölzhecken, vorhandener Parkplatz, Zapfen-Kunstwerk)**

Im Bereich SO2 West sind als Grünlandflächen Fettwiesenbestände unterschiedlicher Ausprägung zu finden. Der kleine Bereich an der Rothauser Straße weist neben den typischen Arten der Fettwiese, wie z.B. Glatthafer, Wiesen-Labkraut, Spitzwegerich und Wiesenklée auch Wald-Storchschnabel und Feuchtezeiger wie die Spitzblütige Binse auf.

Die Fettwiese nördlich des Parkplatzes wird regelmäßig gemäht, hier dominieren Arten des Löwenzahns, Glatthafer, Spitzwegerich, Frauenmantel und Weißklée.

Einige kleinere Bereiche südöstlich des Parkplatzes sowie der Bereich um das Zapfendenkmal sind als Zierrasen zu beschreiben. Durch das sehr häufige Mähen können sich nur wenige Arten etablieren.

Die Grünlandbereiche östlich des Fußwegs von der Tourist-Information zur Brauerei sind eher mager ausgeprägt. Dies gilt auch für die sich nördlich des Waldstücks anschließenden Bereiche entlang der L 170. In diesen Bereichen wachsen unter anderem Wiesen-Flockenblume, Flügelginster, Straußgras, Spitzwegerich, Aufrechte Tresse und Zittergras. An der Waldecke ist ein vermehrtes Aufkommen von Pappeln zu verzeichnen. Die mageren Grünlandbestände sind stellenweise stark degradiert.

Die Gehölzgruppe entlang der Rothauserstraße kann aufgrund seiner linienhaften Gestalt als Feldhecke beschrieben werden. Es finden sich Baumarten wie Berg-Ahorn, Pappel, Fichte und Salweide. Im Unterwuchs bzw. der Strauchschicht wachsen Rosengewächse (Hundsrose und ähnliche), Brombeere, Weidenröschen und Knäuelgras.

Zwischen den Parkflächen stehen vier Berg-Ahorne. Entlang des Kieswegs, der vom Parkplatz zur Brauerei führt, stehen westl. des Wegs neun Kirschbäume, welche ebenfalls noch relativ jung sind.

Die Straße am Parkplatz ist asphaltiert, die Parkplatzflächen selbst sind mit wassergebundener Decke/Kies angelegt.

### **Bereich SO2 Ost (Veranstaltungsfläche)**

Der Bereich Nordost setzt sich aus unterschiedlichen Grünlandtypen und Wald zusammen. Der Wald entspricht der Beschreibung des Waldbereichs im Bereich Mitte.

Im Norden entlang der L 170 verläuft ebenfalls ein Streifen des im Bereich Südwest beschriebenen mageren Grünlands zwischen Straße und Wald. Im Bereich der geplanten Zufahrt zur Veranstaltungsfläche/Parkplatz kommen unter anderem die Arten Rot-Schwengel, Wiesen-Fuchsschwanz, Straußgras, Bärwurz, Klappertopf, Gewöhnlicher Hornklée und Kriechender Hahnenfuß vor. Das magere Grünland ist auch in diesem Bereich stellenweise stark degradiert.

An das magere Grünland schließt Richtung Osten ein deutlich fetterer Grünlandbereich an, Weiß- und Wiesenklees, Spitzwegerich und Glatthafer dominieren den Fettwiesenbestand. Magerkeitszeiger wie Bärwurz und Margerite sind weniger häufig. Der Bereich ist jedoch ebenfalls als degradiert zu beschreiben, als Ursache ist hier die Nutzung des angrenzenden Bereichs als Festplatz zu nennen.

Weiter Richtung Südosten wurde die Fläche mit einer Art Kies/Splitt befestigt, zudem steht mehrmals im Jahr ein Festzelt auf der Fläche. Die Vegetation ist hier je nach Jahreszeit und der vorangegangenen Nutzung unterschiedlich ausgeprägt und deshalb als Ruderalvegetation zu bezeichnen. Wiesenklees, unterschiedliche Grasarten und vereinzelte Margeriten waren im Frühjahr anzutreffen. Begrenzt wird dieser Bereich durch einen Kiesplatz.

Das Grünland östlich des Kiesplatzes ist wiederum als Fettwiese anzusprechen, diese erstreckt sich bis hin zum südöstlich liegenden Wald. Weiß- und Wiesenklees, Arten des Löwenzahns, Schafgarbe und Spitzwegerich sind dominant. Vereinzelt treten Magerkeitszeiger (Frauenmantel, Margerite) sowie angrenzend an den Kiesweg vermehrt Zeigerarten für Trittbelastung wie Breitwegerich auf.

**Vorläufige, überschlägige Bewertung des Bestands**

Die Bewertung des Bestands erfolgt in Anlehnung an die Ökokontoverordnung. Auf der Grundlage der vorläufigen Kartierungen können folgende Biotoptypen ermittelt und bewertet werden.

**Tabelle 1: Überschlägige Bewertung des Bestands im Bereich SO2**

LUBW Nr.	Biotoptyp	Fläche [m²]	Biotopwert	Ökopunkte
35.60	Ruderalvegetation	1.920	13	24.960
33.80	Zierrasen	1.550	6	9.300
36.00	Mageres Grünland	750	20	15.000
33.41	Fettwiese	8.510	13	110.630
41.20	Feldhecke	1.570	17	26.690
60.20	versiegelte Fläche	4.300	1	4.300
	<b>Gesamt</b>	18.600		<b>190.880</b>

**Ergebnis**

Im Plangebiet bestehen durch die angrenzenden Straßen und den Parkplatz im Bereich Südwest bereits Vorbelastungen durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen. Die bereits zweitweise bestehende Nutzung der Fläche Nordost als Festplatz ist ebenfalls als regelmäßige Störung des Bereichs zu nennen. Die im gesamten Plangebiet vorhandenen Gebäude und Verkehrsflächen sind zudem als Defizitbereiche mit vorbelastender Wirkung einzustufen.

**Vermeidung und Minimierung**

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden die Waldbestände im Plangebiet erhalten und als solche festgesetzt. Des Weiteren sind Pflanzbindungen für das Feldgehölz an der Tourist- Information sowie die vorhandenen Einzelbäume vorgesehen.

Durch die genannten Maßnahmen können die wertgebenden Vegetationseinheiten im Plangebiet weitgehend erhalten werden. Die erheblichen Eingriffe beschränken sich somit im Wesentlichen auf den Verlust von Grünlandflächen.

## Auswirkungen

Im Bereich SO1 sind keine weiteren Versiegelungen zulässig. Die Waldbestände sowie Grünlandbereiche zwischen L 170 und Waldflächen bleiben ebenfalls unverändert erhalten.

Über die GRZ von 0,6 ergibt sich für den Bereich SO2 eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 0,96 ha. Nach Abzug der im Bestand vorhandenen Flächenversiegelung beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 0,59 ha. Die zusätzliche Flächenversiegelung bewirkt einen Verlust von Grünlandbereichen unterschiedlicher Ausprägung sowie Gehölzbereichen und den damit einhergehenden Lebensraumverlust auf den neu versiegelten Flächen.

## Kompensation

Nach derzeitigem Planstand ist für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch die überschlägige Berechnung/Abschätzung des durch die zusätzliche Flächenversiegelung entstehenden Verlusts an Vegetationsbeständen mit einem **Defizit von etwa 110.000 Ökopunkten** zu rechnen.

Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu entwickeln sind.

Die Suche nach geeigneten Maßnahmen läuft derzeit noch.

### 2.4.4

## Schutzgut Boden

### Bestand

Über die Auswertung der oben genannten Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 31 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Im Plangebiet ist nach Angaben Bodenkarte (BK50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) die Bodeneinheit Braunerde und podsolige Braunerde aus Granitersatz und Fließerden (a32) anzutreffen. Der Bereich südlich der L 170 sowie der Parkplatz an der Tourist-Information liegen im Siedlungsbereich. Aufgrund der anthropogenen Nutzung des Geländes muss davon ausgegangen werden, dass durch vorangegangene Geländemodellierungen (Abgrabung, Auffüllungen, etc.) sowie dem Bau von Verkehrsflächen größtenteils keine natürlichen Bodenvorkommen mehr vorhanden sind.

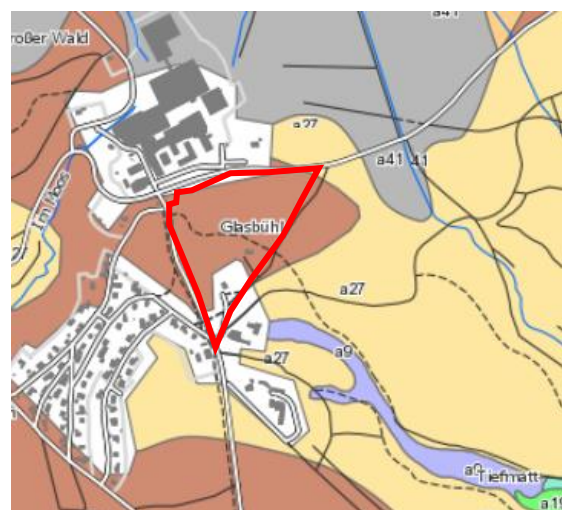


Abbildung 8: Plangebiet (rot) und vorliegende Bodeneinheit (Braunerde) (Quelle: LGRB)

Für die bereits überbauten Flächen („Hüslı“, Tourist-Information, Parkplatz) kann von einem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen ausgegangen werden.

Die Bewertung der Bodenfunktionen der Braunerde erreichen maximal die Bewertungsklasse mittel, für die Funktionserfüllung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Alle weiteren Funktionen werden als gering bis mittel angegeben.

<b>Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)</b>		
<b>Standort für naturnahe Vegetation</b>	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	mittel (2.0)	
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering (1.0)
<b>Gesamtbewertung</b>	LN: 1.83	Wald: 2.00

Abbildung 9: Darstellung der Bewertung der Bodenfunktionen der Braunerde und podsolige Braunerde aus Granitersatz und Fließerden (a32)

**Altlasten**

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine altlastenverdächtigen Flächen vorhanden.

**Ergebnis**

**Vermeidung und Minimierung**

Eine Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden ist durch eine Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß sowie die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich von Fußwegen und Stellplätzen möglich. Grundsätzlich sind bei der Lagerung und Wiederverwendung des anfallenden Mutterbodens die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

**Auswirkungen**

Im Bereich SO1 sind keine weiteren Versiegelungen zulässig, die über das bisher bereits zulässige Maß hinausgehen.

Über die GRZ von 0,6 ergibt sich für den Bereich SO2 eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 0,96 ha. Nach Abzug der im Bestand vorhandenen Flächenversiegelung beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 0,59 ha.

Für das Schutzgut Boden entstehen durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen/-überbauungen erhebliche Beeinträchtigungen.

**Kompensation**

Im Plangebiet befinden sich Teile der bestehenden Bebauungspläne „Glasbühl“, „Rothaus Süd“ und dessen 1. Änderung. Da die bestehenden Bebauungspläne größtenteils mit dem tatsächlichen Bestand übereinstimmen, wurde der tatsächliche Bestand für die überschlägige Berechnung der Flächenverluste und des damit einhergehenden Ökopunktedefizits verwendet.

Für das Schutzgut Boden ist derzeit durch die überschlägige Berechnung/Abschätzung des durch die zusätzliche Flächenversiegelung entstehenden Verlusts der Bodenfunktionen mit einem **Defizit von etwa 43.200 Ökopunkten** zu rechnen.

Entsprechende Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu entwickeln. Die Suche nach geeigneten Maßnahmen läuft derzeit noch.



## 2.4.5 Schutzgut Grundwasser

### Bestand

Gemäß der Hydrogeologischen Karte (HK50) des LGRB befindet sich das Plangebiet in der Hydrogeologischen Einheit von Variszischen Plutonen, welche generell als Grundwassergeringleiter gelten. Die Ergiebigkeit der Hydrogeologischen Einheit auf Klüften wird als gering bis mäßig bewertet. Die Grundwasserneubildung wird aufgrund der relativ hohen Niederschläge als mittel eingestuft.

Im Plangebiet liegen keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete. Das Wasserschutzgebiet (WSG) „WSG Brandiseckquellen 1-3“ (WSG-NR. 337.353) liegt etwa 500 m südwestlich des Plangebiets. Das WSG „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“ liegt gut 1 km nördlich des Plangebiets.

Aufgrund der hohen Entfernung sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für Wasserschutzgebiete zu erwarten.

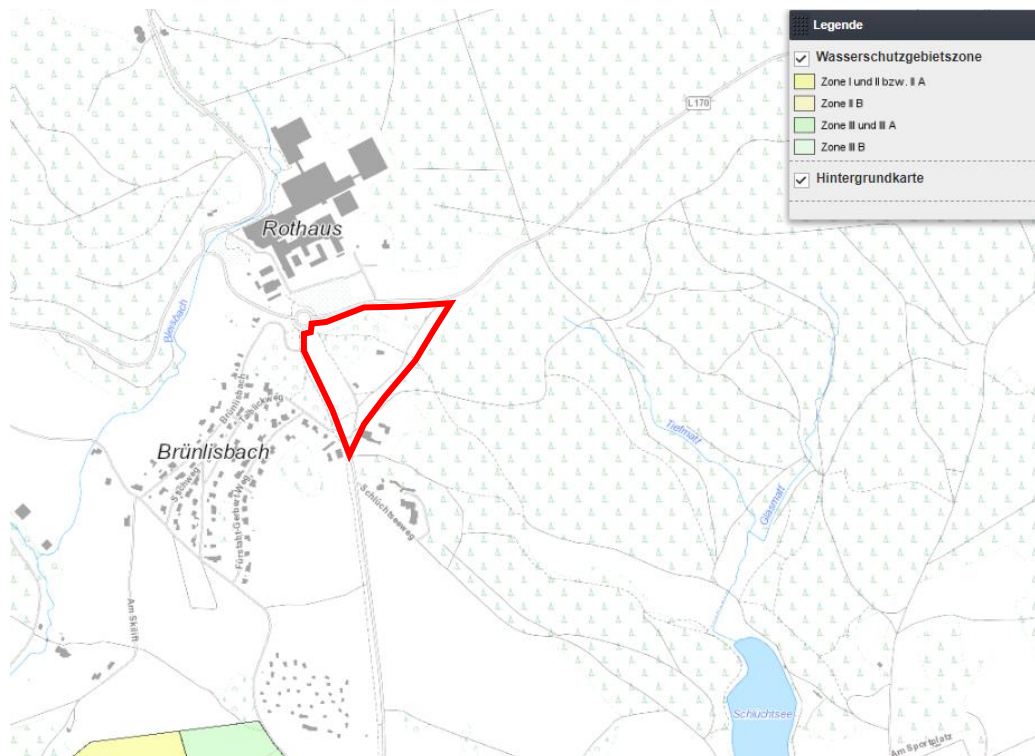


Abbildung 10: Umliegende Wasserschutzgebietszonen in Relation zur Lage des Plangebiets (Quelle: LUBW)

Insgesamt ist das Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser als Bereich von geringer bis mittlerer Bedeutung einzustufen.

### Ergebnis

Im Bereich SO1 ist nicht mit weiteren Versiegelungen zu rechnen. Über die GRZ von 0,6 ergibt sich für SO2 eine max. zulässige Flächenversiegelung von ca. 0,96 ha. Nach Abzug der im Bestand vorhandenen Flächenversiegelung beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 0,59 ha. In der Regel gehen zusätzliche Flächenversiegelungen mit der Reduzierung der Grundwasserneubildung einher.

Durch entsprechende Maßnahmen können Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist im Bereich von Stellplätzen, Zufahrten und sonstigen zu versiegelnden Flächen die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster) vorzuziehen.

Das auf den Flächen anfallende Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit über den belebten Oberboden der angrenzenden Bereiche flächig zu versickern.

Zudem sind während der Bauarbeiten Vorgaben hinsichtlich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Öltank, usw.) notwendig. Des Weiteren ist auf eine flächige Versickerung des Oberflächenabwassers über den belebten Oberboden hinzuwirken.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser weitgehend vermieden und minimiert werden. Spezielle und gesonderte Ausgleichsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich.

#### **2.4.6 Schutzgut Oberflächengewässer**

Im Plangebiet sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden. In etwa 300 m nordöstlicher Entfernung verläuft ein kleiner Bach (Tiefmatt).

Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen auf die Oberflächengewässer in der Umgebung grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Auf eine Weitere Darstellung des Schutzguts Oberflächengewässer wird verzichtet.

#### **2.4.7 Schutzgut Klima / Luft**

##### **Bestand**

Die Südwestabdachung des Schwarzwalds ist durch hohe Niederschläge gekennzeichnet, die in den Höhenlagen über 2.000 mm im Jahr betragen können. Geringe Jahresmitteltemperaturen und niederschlagsreiche Wintermonate führen dort i.d.R. zu lang anhaltenden Schneelagen. Dagegen herrschen in den Tieflagen des Gebiets deutlich mildere Klimaverhältnisse mit höherer Jahresmitteltemperatur und geringerer Niederschlagsmenge.

Die jährliche Niederschlagssumme in Grafenhausen ist mit 1250 mm sehr hoch, die mittlere Jahrestemperatur mit ca. 6,6° C relativ niedrig.

Insbesondere dem Waldbestand im Seitenbereich der L 170 sowie den Feldgehölzen, der Feldhecke und den Einzelbäumen kann im Hinblick auf das Lokal- und Kleinklima eine mittlere bis hohe Bedeutung zugeordnet werden (Frischluftheubildung, Luftbefeuchtung, -filterung, Beschattung). Die Feldgehölze und Waldbestände in- und außerhalb des Plangebietes schaffen eine klimatische Ausgleichsfunktion. Den vorhandenen Grünlandflächen ist eine mittlere kleinklimatische Bedeutung beizumessen.

Im Untersuchungsgebiet sind jedoch auch vorbelastete Flächen vorhanden. Diese sind die völlig und teilweise versiegelten Verkehrsflächen und Gebäude (Schadstoffemissionen, Überhitzung).

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine mittlere klimatische bzw. lufthygienische Bedeutung, weshalb die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber Versiegelungen als mittel zu bewerten ist.

##### **Ergebnis**

Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Böden gehen Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung (Fettwiese, degradiertes Magerrasen) verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die zusätzliche Flächenversiegelung und die damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den zusätzlich versiegelten Flächen. Daher ist bei der Überplanung auf eine entsprechende Begrünung des Plangebiets zu achten.

Die lokale Frischluftbildung durch Waldbestände und Feldgehölze bleibt weitgehend erhalten, es sind keine Rodungen der Waldbestände vorgesehen. Rodungen von einzelnen Bäumen sind hinsichtlich klimatischer Auswirkungen zu vernachlässigen.

Da in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes weiträumige Waldflächen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in großem Umfang vorhanden sind, können die Auswirkungen durch die Baumaßnahme als unerheblich bis gering beurteilt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft weitgehend vermieden und minimiert werden. Spezielle und gesonderte Ausgleichsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht erforderlich.

#### **2.4.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes ist hauptsächlich durch die Wald- und Grünlandflächen geprägt. Der Bereich im Südwesten ist bereits durch den Tourismus (Parkplatz, Gebäude, Zapfen-Kunstwerk) überprägt und vorbelastet. Als ästhetisches Landschaftselement ist das denkmalgeschützte „Hüsli“ zu nennen, welches durch den typischen „Schwarzwaldhaus-Stil“ und dem gestalteten Ziergartenbereich mit vielen Einzelgehölzen ein relativ ursprüngliches/ländliches Bild vermittelt.

Als Vorbelastung ist der südwestliche Bereich einzustufen, welcher bereits versiegelt und überbaut ist (Parkplatz, Tourist-Information, Zapfen-Kunstwerk).

Das Plangebiet selbst sowie die umliegenden Waldbestände werden intensiv von Touristen genutzt. Das „Hüsli“ sowie die Rothaus Brauerei bilden einen „Publikumsmagnet“, Wanderwege sowie sonstige Freizeitangebote werden stetig erweitert und ausgebaut.

#### **Ergebnis**

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich über die Erhöhung versiegelbarer Fläche bzw. den Verlust von Grünlandflächen, Heckenstrukturen, Einzelbäumen weitere Belastungen bezüglich des Landschaftsbildes.

Bei der Konzeption des Plangebiets wurde zudem auf den Erhalt der landschaftsbildprägenden Wald- und Gehölzbestände sowie von Einzelbäumen geachtet. Entlang der Rothausenerstraße wird zur landschaftlichen Einbindung und Betonung der Ortsdurchfahrt eine Grünfläche mit Einzelbäumen festgesetzt.

Da die landschaftsbildprägenden Waldbestände sowie ein Großteil der vorhandenen Einzelbäume erhalten bleiben, sind die zusätzlichen Beeinträchtigungen in den bereits erheblich vorbelasteten Flächen jedoch als gering einzustufen.

Im Gegenzug erfolgt jedoch die Stärkung der erholungswirksamen Infrastruktur.

#### **2.4.9 Schutzgut Mensch/Wohnen**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Rothaus - Hüsli“ ist mit der Entstehung von baubedingten Emissionen und geringfügig betriebsbedingten Emissionen durch die zusätzlichen Parkmöglichkeiten zu rechnen.

Das Gebiet wird derzeit bereits intensiv für touristische Zwecke (inkl. Parkplatzbetrieb) sowie für Großevents genutzt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb von Ortschaften bzw. Wohnbebauung sowie aufgrund der betriebsbedingt nur geringfügigen Erhöhung der Emissionen und der bauzeitlich beschränkten Emissionssteigerung können erhebliche Auswirkungen für den Menschen bzw. die Wohnnutzung ausgeschlossen werden.

#### **2.4.10 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Das „Hüsli“ steht als Heimatmuseum unter Denkmalschutz. Diesem Sachverhalt wird durch die Festsetzungen in SO1 entsprechend Rechnung getragen. Eine bauliche Entwicklung ist allenfalls eingeschränkt möglich.

Beeinträchtigungen des denkmalgeschützten Gebäudes bzw. des Umfelds können somit ausgeschlossen werden.

Weitere Bau- oder Bodendenkmale sind derzeit nicht bekannt.

Ebenso ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die sonstigen Sachgüter wie die Tourist-Information, Parkplätze oder das Zapfenkunstwerk.

#### **2.4.11 Schutzgut Fläche**

Gemäß §1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Rothaus – Hüsli“ sind bereits als Sondergebiet ausgewiesen und z.T. bereits versiegelt (Parkplatz und Gebäude).

Der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Fläche wird durch die Festsetzung von Grünflächen, dem Erhalt der Waldbereiche sowie der Aufteilung der Sondergebiete 1 und 2 (SO1 und SO2) mit einer GR von max. 0,2 ha für SO1 und eine GRZ von 0,6 für SO2 ausreichend berücksichtigt.

#### **2.4.12 Biologische Vielfalt**

Besonders die hochwertigen Lebensräume innerhalb der Abgrenzung des Bebauungsplans bleiben erhalten. Dazu gehören insbesondere die Waldbereiche und deren Ränder. Die Bereiche in denen Änderungen vorgesehen sind, beschränken sich überwiegend auf Grünlandflächen, welche bereits für Veranstaltungszwecke regelmäßig genutzt werden und sind daher von eher geringer Bedeutung für die Biologischen Vielfalt auszusehen.

Im weiteren Verfahren erfolgen ergänzende Untersuchungen zum Artenschutz, über die dann auch Aussagen zur Biologischen Vielfalt möglich werden.

#### **2.4.13 Unfälle und Katastrophen**

Die Flächen werden bereits für Großevents und als Überlaufparkplatz genutzt, eine grundsätzliche Änderung der Nutzungsart ist somit nicht geplant.

Mit Hochwasser ist im Plangebiet aufgrund des Fehlens von Gewässern nicht zu rechnen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Rothaus – Hüsli“ keine nennenswerte Nutzungsänderung des Gebiets einhergeht, ist keine Steigerung des Risikos von Unfällen und Katastrophen zu erwarten.

Störfallbetriebe sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

## 2.4.14 Forstrechtliche Belange

### Wald- umwandlung / Entwidmung

Um den Erhalt der vorhandenen Waldbestände als bedeutendes Landschaftselement zu sichern, wurden die Waldbestände in das Plangebiet mit einbezogen und als solche festgesetzt.

Gemäß der Rechtsprechung, sind diese Bestände jedoch forstrechtlich als Wald zu entwidmen. Die Flächen sind danach zwar noch als Wald einzustufen und als Waldflächen zu nutzen, forstrechtlich scheiden die Flächen aber aus dem Waldverband aus. Damit gelten auch die ansonsten zu berücksichtigenden forstrechtlichen Vorschriften für diese Flächen nicht mehr.

Die Waldpflege usw. unterliegt damit nicht mehr den forstrechtlichen Regelungen sondern den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Ob ein forstrechtlicher Ausgleich für die Herausnahme der Flächen aus dem Waldverband erforderlich wird, ist im weiteren Verfahren zu klären.

### Waldabstand

Der Abstand von Waldbeständen zu Gebäuden muss nach § 4 Abs. 3 LBO mind. 30 m, also etwa eine Baumlänge, betragen. Dies soll verhindern, dass im Falle natürlicher Ereignisse wie Stürme Personen, die sich in dem jeweiligen Gebäude aufhalten, durch herabstürzende Äste oder Bäume verletzt oder getötet werden.

Das Hüsli weist zu den festgesetzten Waldflächen nur einen Abstand von ca. 20 m auf, so dass im weiteren Verfahren für eine kleine Teilfläche eine niederwaldartige Bewirtschaftung festzulegen ist.

## 2.5 Tabellarische Zusammenfassung des Untersuchungsrahmens

Tabelle 2: Vorschlag zum Untersuchungsrahmen des Umweltberichts Bebauungsplan „Rothaus - Hüslı“

Beeinträchtigungsursachen	Mögliche Beeinträchtigungen	Wirkraum Untersuchungsraum	Erhebungsmethoden a) Bestand b) Auswirkungen	Beurteilungsmethoden / Kriterien a) Bestand b) Beeinträchtigungen	Betroffenheit Abschätzung	Anmerkungen/Hinweise
<b>Pflanzen/Tiere</b>						
Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie Lärm- und Schadstoffemissionen	Teilverluste der bestehenden Vegetationsstrukturen  Gefahr von baubedingter Tötung, Verletzung oder Schädigung von Tieren  Lärm-/Schadstoffbelastung (Bau, Betrieb)	Festgelegter Abgrenzungsraum des Bebauungsplanes	a) örtliche Erhebung von Biotoptypen und Nutzungsstrukturen nach der Ökokonto-Verordnung <sup>1</sup>  Faunistische Erhebungen nach aktuellem Methodenstand, Habitatkartierungen usw. zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange  b) Angaben zu den beeinträchtigten Biotoptypen und gutachterliche Einschätzung der Auswirkungen auf die faunistischen Vorkommen	a) Bewertung der Biotoptypen nach Ökokonto-Verordnung (Feinmodus).  Bewertung der faunistischen Vorkommen nach Gefährdungsgrad und Zustand der lokalen Population  b) Flächenverlust der einzelnen Biotoptypen (Vergleich Öko-Punkte vor und nach der Bebauung)  Gutachterliche Einschätzung der Beeinträchtigungen für die faunistischen Vorkommen	Gering bis mittel  Flächen sind teilweise bereits durch Nutzung und Überbauung vorbelastet. Es befinden sich keine Biotope im Eingriffsbereich.  Wertvolle Lebensräume für entsprechende Tierarten im UG bilden vor allem die Wald- und Gehölzbestände. Da in diesen Bereichen keine Eingriffe geplant sind, können Beeinträchtigungen bei der Einhaltung festzulegender Maßnahmen vermieden werden.	Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind die entsprechenden Sondergutachten zu erstellen:  ➤ Artenschutzgutachten zur Erhebung relevanter faunistischer Vorkommen (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien)  ➤ Erarbeitung einer Umweltprüfung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.  Im Moment läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen.  Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine Tabukriterien betroffen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Frage stellen.

<sup>1</sup> Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (19.12.2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO)

Beeinträchtigungsursachen	Mögliche Beeinträchtigungen	Wirkraum Untersuchungsraum	Erhebungsmethoden a) Bestand b) Auswirkungen	Beurteilungsmethoden / Kriterien a) Bestand b) Beeinträchtigungen	Betroffenheit Abschätzung	Anmerkungen/Hinweise
<b>Boden</b>						
Bodenversiegelung	Teilweise Verlust der Bodenfunktionen	Plangebiet	a) Bodendaten aus der Bodenkarte BK 50.000  b) Flächenangaben in m <sup>2</sup> für die unterschiedlichen Bodeneinheiten	a) Bewertung der Böden in Anlehnung an Heft 31 LUBW <sup>2</sup>  b) Bewertung der Böden nach Durchführung der Baumaßnahme, Ermittlung des Ausgleichsdefizits (Heft 23 LUBW/ Öko-V)	Voraussichtlich mittlere Beeinträchtigungen durch Verlust der Bodenfunktionen auf überbauten und versiegelten Flächen	Für das Schutzgut Boden entstehen durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen/-überbauung erhebliche Beeinträchtigungen. Im weiteren Verfahren sind die Beeinträchtigungen des Bodens sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen noch zu ermitteln.
Bodenüberprägung	Verlust von Teilfunktionen des Bodens, baubedingte Verdichtung	Plangebiet	a) Geologische Karten GÜK 300 und Bodenkundliche Einheiten BÜK 50  b) Flächenangaben in m <sup>2</sup> für die unterschiedlichen Bodeneinheiten	a) Bewertung der Böden in Anlehnung an die Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit  b) Bewertung der Böden nach Durchführung der Baumaßnahme, Ermittlung des Ausgleichsdefizits (Band 23 Heft 31 LUBW /Öko-V)		Sofern möglich, sollte die Befestigung von Nebenflächen (inkl. Parkplatzflächen) nur mit wasserdurchlässigen Belägen erfolgen.  Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine Tabukriterien betroffen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Frage stellen.
Altlast	Kontamination des Grundwassers, Kontamination der Ablagerungsstätte	Plangebiet	a) Nachrichtliche Übernahme von fsp.stadtplanung  b) Untersuchung voraussichtlich nicht notwendig	a) Bewertung nach Angaben des Bodenschutz- und Altlastenkatasters  b) Kontamination Grundwasser und Ablagerungsstätte	Voraussichtlich keine Betroffenheit	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine altlastenverdächtigen Flächen vorhanden.

<sup>2</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Bad.-Württbg. (2010), Band 23, Heft 31: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit

Beeinträchtigungsursachen	Mögliche Beeinträchtigungen	Wirkraum Untersuchungsraum	Erhebungsmethoden a) Bestand b) Auswirkungen	Beurteilungsmethoden / Kriterien a) Bestand b) Beeinträchtigungen	Betroffenheit Abschätzung	Anmerkungen/Hinweise
<b>Wasser/Grundwasser</b>						
Flächenversiegelung	Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate  Lage des Plangebietes außerhalb von Wasserschutzgebieten	Bebauung inkl. überbaute oder versiegelte Nebenflächen, Straßen, Wege	a) verbale Beschreibung, Daten LUBW  b) Flächenangaben in m²	a) verbale Bewertung  b) verbale Beschreibung (Aussagen zu Grundwasserflurabstand, Grundwasserhöflichkeit usw.)	Insgesamt ist das Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser als Bereich von mittlerer Bedeutung einzustufen. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf die Verringerung der Grundwasserneubildung durch die geplante Flächenversiegelung zu erwarten.  Das durch die geplante Bebauung entstehende Kompensationsdefizit kann derzeit nicht abschließend ermittelt werden, da noch keine konkrete Planung des Baugebiets vorliegt.	Zur Vermeidung und Minimierung sind Vorgaben hinsichtlich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Öltank usw.) notwendig.  Schadstoffeinträge in die Böden oder das Grundwasser sind grundsätzlich zu vermeiden.  Des Weiteren ist auf eine flächige Versickerung des Oberflächenabwassers über den belebten Oberboden hinzuwirken.  Im Bereich von Stellplätzen, Zufahrten und Hofflächen sollten wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.  Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser keine Tabukriterien betroffen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Frage stellen.



Beeinträchtigungsu- rsachen	Mögliche Beeinträchtigungen	Wirkraum Untersuchungs- raum	Erhebungsmethoden a) Bestand b) Auswirkungen	Beurteilungsmethoden / Kriterien a) Bestand b) Beeinträchtigungen	Betroffenheit Abschätzung	Anmerkungen/Hinweise
<b>Klima/Luft</b>						
Flächenüberbauung	Beeinträchtigung/ Überprägung des Mikroklimas  Beeinträchtigungen des Luftaustausches, Überhitzungser- scheinungen	Plangebiet und angrenzende Flächen	a) Beschreibung des lokalen Windsystems  b) verbale Beschreibung (Verlust klimatisch relevanter Flächen, Barrierewirkungen, usw.)	a) Darstellung der klimatisch relevanten Flächen  b) Einschätzung (verbal argumentativ)	Durch die Überbauung von bisherigen Grünflächen entstehen entsprechende Verluste von kleinklimatisch wirksamen Flächen (Grünland, usw.) sowie Überhitzungerscheinungen auf den Flächen.  Daher ist bei der Überplanung auf eine entsprechende Durchgrünung zu achten.  Da in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes weiträumige Waldflächen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in großem Umfang vorhanden sind, können die negativen Auswirkungen durch die Baumaßnahme gemildert und somit als unerheblich bis gering beurteilt werden.	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Hinblick auf das Schutzgut Klima / Luft keine Tabukriterien betroffen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Frage stellen.
Schadstoffemis- sionen	Beeinträchtigungen der Luftqualität	Plangebiet und angrenzende Flächen	a) Darstellung der lufthygienischen Vorbelastungen  b) Beschreibung der Zunahme Zusatzbelastungen	a) Keine konkreten Daten vorhanden  b) Einschätzung (verbal argumentativ)	Voraussichtlich nicht erheblich	

Beeinträchtigungsursachen	Mögliche Beeinträchtigungen	Wirkraum Untersuchungsraum	Erhebungsmethoden a) Bestand b) Auswirkungen	Beurteilungsmethoden / Kriterien a) Bestand b) Beeinträchtigungen	Betroffenheit Abschätzung	Anmerkungen/Hinweise
<b>Landschaft/Landschaftsbild sowie Mensch und Erholung</b>						
Bebauung	1. Verlust Landschaftsbildwirksamer Flächen und Strukturen	Geltungsbereich Bebauungsplan und Außenwirkung	a) örtliche Erfassung von Landschaftsräumen, landschaftsbildprägenden Flächen/Strukturen b) Beschreibung der Veränderungen gegenüber dem Bestand	a) Bewertung nach Naturnähe, Vielfalt, Eigenart b) Einschätzung des Wertverlustes für den Landschaftsraum	Durch den Verlust von Grünlandflächen sowie einzelner Gehölze mit dem anschließenden Bau von Parkplatzfläche in bereits vorbelasteten Bereichen entstehen geringe Auswirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild.	Die geplanten Parkplatzflächen sind von Wald umgeben und somit nicht frei einsehbar.  Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild, Erholung und Mensch keine Tabukriterien betroffen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Frage stellen.
Lärm- und Staubemissionen	Vorbelastung durch Straßen um das Plangebiet sowie bereits vorhandene Parkplatzflächen und der zeitweisen Nutzung der Flächen für Großevents der Brauerei	Geltungsbereich Bebauungsplan und Außenwirkung	a) Beschreibung der bestehenden Situation (Verkehrsbelastung, etc.) b) Beschreibung der Veränderungen gegenüber dem Bestand	a) verbale Beschreibung (oder Lärmdaten falls vorhanden) b) Einschätzung der Veränderungen	Nur geringfügige Erhöhung der Belastung bau-, betriebs- und anlagenbedingt  Aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb von Ortschaften bzw. Wohnbebauung, der betriebsbedingt nur geringfügigen Erhöhung der Emissionen sowie der bauzeitlich beschränkten Emissionssteigerung können erhebliche Auswirkungen für den Menschen jedoch ausgeschlossen werden.	

Beeinträchtigungsursachen	Mögliche Beeinträchtigungen	Wirkraum Untersuchungsraum	Erhebungsmethoden a) Bestand b) Auswirkungen	Beurteilungsmethoden / Kriterien a) Bestand b) Beeinträchtigungen	Betroffenheit Abschätzung	Anmerkungen/Hinweise
<b>Landschaft/Landschaftsbild sowie Mensch und Erholung</b>						
Flächeninanspruchnahme und -versiegelung sowie Lärm- und Schadstoffemissionen	Teilverluste der bestehenden Vegetationsstrukturen  Gefahr von baubedingter Tötung, Verletzung oder Schädigung von Tieren  Lärm-/Schadstoffbelastung (Bau, Betrieb)	Festgelegter Abgrenzungsraum des Bebauungsplanes	a) örtliche Erhebung von Biotoptypen und Nutzungsstrukturen nach der Ökokonto-Verordnung <sup>3</sup>  Faunistische Erhebungen nach aktuellem Methodenstand, Habitatkartierungen usw. zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange  b) Angaben zu den beeinträchtigten Biotoptypen und gutachterliche Einschätzung der Auswirkungen auf die faunistischen Vorkommen	a) Bewertung der faunistischen Vorkommen nach Gefährdungsgrad und Zustand der lokalen Population  b) Gutachterliche Einschätzung der Beeinträchtigungen für die faunistischen Vorkommen	Gering bis mittel  Flächen sind teilweise bereits durch Nutzung und Überbauung vorbelastet. Es befinden sich keine Biotope im Eingriffsbereich.  Wertvolle Lebensräume für entsprechende Tierarten im UG bilden vor allem die Wald- und Gehölzbestände. Da in diesen Bereichen keine Eingriffe geplant sind, können Beeinträchtigungen bei der Einhaltung festzulegender Maßnahmen vermieden werden.	Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind die entsprechenden Sondergutachten zu erstellen:  ➤ Artenschutzgutachten zur Erhebung relevanter faunistischer Vorkommen (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien)  ➤ Erarbeitung einer Umweltpflichtprüfung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.  Im Moment läuft die Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen.  Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine Tabukriterien betroffen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Frage stellen.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>						
Bebauung, Flächenumnutzung	Verlust von Boden- und Baudenkmalen, Archäologischen Denkmalen, Bildstöcken, Feldkreuzen	Baukörper	a) Daten des Denkmalamtes  b) Darstellung der Betroffenheit durch die Baumaßnahme	a) Keine Einteilung in unterschiedliche Wertstufen  b) Einschätzung (verbal argumentativ)	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich des denkmalgeschützten Hüsli keine Eingriffe geplant.	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter keine Tabukriterien betroffen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Frage stellen.

<sup>3</sup> Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (19.12.2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO)

Beeinträchtigungs- ursachen	Mögliche Beeinträchtigungen	Wirkraum Untersuchungs- raum	Erhebungsmethoden a) Bestand b) Auswirkungen	Beurteilungsmethoden / Kriterien a) Bestand b) Beeinträchtigungen	Betroffenheit Abschätzung	Anmerkungen/Hinweise
<b>Fläche</b>						
Bebauung, Versiegelung, Flächenumnutzung,	Verlust von Fläche	Baukörper Verkehrsflächen Umgenutzte Flächen	a) Flächenermittlung im Bestand  b) Darstellung der Betroffenheit durch die Baumaßnahme	a) Fläche in m <sup>2</sup>  b) Fläche in m <sup>2</sup>	Flächen über die Festsetzungen im Bebauungsplan quantifizierbar.  Da bereits große Flächen über einen BPlan überplant sind und sowohl Wald als auch Grünlandflächen festgesetzt werden, können die Beeinträchtigungen minimiert werden.	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Hinblick auf das Schutzgut Fläche keine Tabukriterien betroffen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Frage stellen.
<b>Unfälle Katastrophen</b>						
Überschwem- mungen, Explosionen, Erschütterungen, Havarien, Schadstoff, emissionen usw.	Beeinträchtigungen von Grundwasser, Boden, , Wasser Vegetation, Tiere, Mensch usw. durch direkte Gefährdung oder Tötung oder indirekte Auswirkungen	Plangebiet sowie über die indirekten Auswirkungen ggf. auch angrenzende Flächen	a) Ermittlung der Störfallbetriebe im Umfeld  b) Abschätzung der Auswirkungen möglicher Havarien während der Bau- und Betriebsphase	a) Sichtung der Störfallverordnungen  b) Auswertung der Sicherheitsabstände und sonstigen Auflagen	Gering  Derzeit sind keine Betriebe vorhanden, die der Störfallverordnung unterliegen	Weitere Gutachten sind nicht erforderlich.

### 3 Zusammenfassung

#### Anlass

Aufgrund der zunehmenden Besucherzahlen der Badischen Staatsbrauerei Rothaus AG, welche auf das vielfältige Freizeitangebot und die zahlreichen Events der Brauerei (Food Truck Festival, badisches Oktoberfest etc.) zurückzuführen sind, beabsichtigt die Brauerei weiter in den Standort und Firmensitz Grafenhausen zu investieren. Dafür soll das Gelände südlich des Brauereibetriebs entwickelt werden, auf welchem sich unter anderem das Heimatmuseum „Hüsli“, die Tourist-Information der Gemeinde Grafenhausen, eine Parkplatzfläche sowie ein Kunstwerk befinden.

Während die vorhandenen Waldflächen sowie die straßenbegleitenden Grünflächen weitgehend unverändert erhalten und als solche im BPlan festgesetzt und gesichert werden, werden die weiteren Flächen als Sondergebiet ausgewiesen.

Die Bereiche um das Heimatmuseum sowie die Tourist-Information werden als Sondergebiet SO1 ausgewiesen, wobei für diesen Bereich keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind und im Wesentlichen der vorhandene Bestand baurechtlich neu gefasst und gesichert wird.

Als östliche Teilfläche des Sondergebiet SO2 wird der Bereich nördlich des „Hüsli“ ausgewiesen. Für die Fläche wird hierdurch die Nutzung als Veranstaltungsfläche sowie als Parkplatz bei hohem Besucheraufkommen oder auch als Wohnmobilstellplatz ermöglicht.

Als westliche Teilfläche des Sondergebiet SO2 wird der Bereich zwischen der Rothauser Straße, der Tourist-Information und den Waldflächen ausgewiesen. Die vorhandenen Pkw-Stellplätze, die Grünflächen und das Zapfenkunstwerk sind Bestandteil dieses Sondergebiets. Durch die Ausweisung wird eine Erweiterung und Entwicklung der vorhandenen Parkplätze ermöglicht. Entlang der Rothauser Straße wird eine gliedernde Grünfläche mit Einzelbaumpflanzungen angeordnet, die zum einen gestalterisch die vorhandene „Ortsdurchfahrt“ betont aber gleichzeitig die freie Durchsicht zur Tourist-Information bzw. zum Hüsli ermöglicht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Rothaus - Hüsli“ soll eine Genehmigungsgrundlage für die geplante Entwicklung im Umfeld der Brauerei geschaffen werden. Um auf die sich wandelnden Bedürfnisse reagieren zu können, soll der Bebauungsplan darüber hinaus bereits einen gewissen Spielraum für weitere Entwicklungen bieten. Die Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4,4 ha.

#### Beeinträchtigungen

Teile des Plangebietes sind bereits durch rechtskräftige Bebauungspläne überlagert. Die im Gelände vorhandene Situation entspricht im Wesentlichen den Festsetzungen der in den rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten Sonderbau- und Grünflächen.

Durch die Festsetzung weiterer Sondergebietsfläche erhöht sich die max. zulässige Flächenversiegelung auf den überplanten Flächen.

Bereits bei der Konzeption der Flächen wurde auf den Erhalt der vorhandenen Waldbestände, hochwertigen Grünlandflächen usw. geachtet, so dass sich die zusätzlichen Eingriffe im Wesentlichen auf den Verlust von Fettwiesenbeständen, Einzelbäumen oder Gehölzgruppen beschränkt.

Durch die bestehenden Nutzungen mit der Tourist-Information, dem Heimatmuseum, Parkplatz usw. und den westlich sowie nördlich unmittelbar angrenzenden Verkehrsstraßen bestehen für das Plangebiet bereits erhebliche Vorbelastungen durch Flächenversiegelung, Emissionen, Beunruhigungseffekte usw.

Für die SO1 wurden die Festsetzungen so konzipiert, dass nur in untergeordnetem Umfang weitere Flächenversiegelungen oder bauliche Anlagen zulässig werden. Hierdurch wird dem besonderen Stellenwert des „Hüsli“ als Heimatmuseum entsprechend Rechnung getragen.

Die Ausweisungen und Festsetzungen des SO<sub>2</sub> ermöglichen die geplante maßvolle Erweiterung der Stellplatzflächen sowie die Möglichkeit zur Umsetzung von weiteren Entwicklungen und geplanten Nutzungen auf diesen Flächen.

Durch das geplante Vorhaben sind Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter durch die

- bauzeitlichen Lärm- und Schadstoffemissionen
- Zunahme der Flächenversiegelung und -überbauung (ca. 0,59 ha)
- geringfügige Zunahme betriebsbedingter Lärm- und Schadstoffemissionen

zu erwarten

### **Zusätzliche Untersuchungen**

#### **Artenschutz**

Im Hinblick auf den Artenschutz liegen bislang noch keine ausreichenden Informationen vor. Im Frühjahr / Sommer 2020 sind weitere Untersuchungen zu den Artengruppen der Vögel, der Fledermäuse und der Reptilien erforderlich und vorgesehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

#### **Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Biologische Vielfalt**

Im Sommer 2019 erfolgte bereits die Aufnahme der Vegetationseinheiten im Plangebiet. Die bereits durchgeführten Untersuchungen reichen für die weitere Bearbeitung des Umweltberichtes aus. Im weiteren Verfahren ist über die entsprechende Bewertung der Vegetationseinheiten sowie der zu erwartenden Beeinträchtigungen der entstehende Kompensationsbedarf noch zu ermitteln und darzustellen. Des Weiteren sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu konzipieren und zu sichern.

#### **Schutzgut Boden**

Auch für das Schutzgut liegt ausreichendes Datenmaterial für die Bestands- und Eingriffsbewertung vor. Für die erheblichen Beeinträchtigungen sind im weiteren Verfahren geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln und bereitzustellen.

#### **Schutzgut Grundwasser; Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Fläche**

Für die weiteren Schutzgüter liegt ebenfalls ausreichend Datenmaterial für die Bewertung des Bestands sowie der zu erwartenden Konflikte vor. Auch für diese Schutzgüter sind je nach Betroffenheit der Schutzgüter entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.